



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen vom 12.12.2022
bis 15.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25832 –**

**Frage Nummer 36
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe unterstützte der Freistaat die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei Baumaßnahmen von öffentlichen Schulen gemäß Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in den einzelnen Jahren 2018 – 2022 (bitte aufschlüsseln nach beantragten, bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen sowie Regierungsbezirken und Anzahl der geförderten Schulen bzw. Maßnahmen), welche Höhe hatten jeweils die Gesamtkosten, die förderfähigen Kosten und die auf beide Größen bezogenen Fördersätze und wie schätzt sie den Instandhaltungs- und Modernisierungsstau für Schulen aktuell ein (bitte um Nennung abschätzbarer bzw. bekannter finanzieller Bedarfe insbesondere unter Berücksichtigung stark ansteigender Schülerzahlen, des Ganztagsrechtsanspruchs und des Umfangs der in den vergangenen Jahren geförderten Bau- und Sanierungsmaßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Verantwortung für die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Schulen obliegt den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden. Zu den von den Kommunen zukünftig geplanten Baumaßnahmen und dem hierfür bestehenden Investitionsbedarf liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, da dies in der alleinigen Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegt.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei notwendigen Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

Die kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG nimmt im kommunalen Finanzausgleich einen hohen Stellenwert ein und trägt wesentlich dazu bei, dass in allen Regionen Bayerns eine in etwa gleichwertige Infrastruktur an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen angeboten werden kann. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs der Kommunen in diesem Bereich hat der Freistaat im Jahr

2022 rd. 1 Mrd. Euro für die Förderung des kommunalen Hochbaus zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Spitzengespräches zum kommunalen Finanzausgleich 2023 am 22.10.2022 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, auch im Haushaltsjahr 2023 rd. 1 Mrd. Euro für die kommunale Hochbauförderung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags wird damit erneut der ungebrochen hohen kommunalen Investitionstätigkeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Kommunen trotz steigender Baupreise und der spürbaren Auswirkungen des Ukraine-Kriegs weiterhin auf hohem Niveau in ihre Schulen und Kindertageseinrichtungen investieren können.

Grundlage für die Förderung sind nicht die Gesamtkosten einer Baumaßnahme, sondern die zuweisungsfähigen Ausgaben, die für Schulen anhand von Kostenrichtwerten ermittelt werden. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird ein Fördersatz-Orientierungswert von 50 Prozent zu Grunde gelegt. Die Bewilligungen und Auszahlungen der staatlichen Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erfolgen durch jährliche Teilbeträge, die sich nach dem Baufortschritt und den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln richten.

Die Förderung von Baumaßnahmen an öffentlichen Schulgebäuden und Schulsportanlagen erfolgte im Zeitraum 2018 bis 2022 wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtkosten	zuweisungsfähige Ausgaben	Bewilligungen	Auszahlungen
Oberbayern	990	7.935.673.875 Euro	4.801.022.578 Euro	743.094.498 Euro	728.168.714 Euro
Niederbayern	259	1.364.433.138 Euro	1.045.782.220 Euro	216.534.707 Euro	179.762.262 Euro
Oberpfalz	273	1.156.432.874 Euro	854.762.399Euro	243.753.902 Euro	227.049.444 Euro
Oberfranken	197	756.773.080 Euro	583.800.813 Euro	171.551.591 Euro	156.048.338 Euro
Mittelfranken	260	1.442.200.191 Euro	938.599.928 Euro	241.766.036 Euro	224.042.480 Euro
Unterfranken	158	945.822.495 Euro	666.951.870 Euro	188.774.616 Euro	167.951.936 Euro
Schwaben	247	1.469.488.592 Euro	1.032.203.206 Euro	204.502.633 Euro	186.590.194 Euro

Eine detailliertere Auswertung ist angesichts der kurzen Frist zur Beantwortung von Anfragen zum Plenum nicht möglich.